IMT Nuremberg Archives

H – 2466

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number EC- 68 was introduced into evidence as Exhibit Number USA- 205 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2466 - 0002

H2466 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-68 No. USA-205 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg, 25 June 1948

H2466 – 0004

49-7 III B5e EC 68

68

Abschrift.

Bad.Finanz-u.Wirtschaftsminister
Landesernährungsamt Abt.A
(Landesbauernschaft)

Karlsruhe, den 6.März 1941.

An

alle Kreisbauernschaften.

Vertraulich
Nur für den Dienstgebrauch !

Betrifft: Bestimmungen über die Behandlung ausländischer Landarbeiter polnischen Volkstums.

Mit Genugtuung haben die Dienststellen des Reichsnährstandes - Landesbauernschaft Baden das Ergebnis der Verhandlungen beim Höheren SS- und Polizeiführer am 14.2.41 in Stuttgart aufgenommen. ~~An~~- Entsprechende Merkblätter wurden den Kreisbauernschaften bereits übergeben. Anschliessend gebe ich einzelne Bestimmungen bekannt, wie diese aufgrund der Besprechungen festgelegt wurden und nun entsprechend angewendet werden müssen:

1. Ein Beschwerderecht steht den Landarbeitern polnischen Volkstums grundsätzlich nicht mehr zu und dürfen solche auch von keiner Dienststelle entgegengenommen werden.
2. Die Landarbeiter polnischen Volkstums dürfen die Ortschaften, in welche sie zum Einsatz gegeben wurden, nicht mehr verlassen und haben Ausgangsverbot vom 1.Oktober bis 31.März von 20 Uhr bis 6 Uhr und vom 1.April bis 30.September von 21 Uhr bis 5 Uhr.
3. Die Benutzung von Fahrrädern ist streng untersagt. Ausnahmen sind möglich für Fahrten zur Arbeitsstelle aufs Feld, wenn ein Angehöriger des Betriebsführers oder der Betriebsführer selbst dabei ist.
4. Der Besuch der Kirchen gleich welcher Konfession ist streng verboten, auch wenn kein Gottesdienst abgehalten wird. Einzelseelsorge durch die Geistlichen ausserhalb der Kirchen ist gestattet.
5. Der Besuch von Theatervorstellungen, Kinos oder sonstigen kulturellen Veranstaltungen ist für Landarbeiter polnischen Volkstums streng untersagt.
6. Der Besuch von Gaststätten für Landarbeiter polnischen Volkstums ist streng verboten mit Ausnahme einer Gaststätte im Ort, die vom Landratsamt hierzu bestimmt wurde und nur an einem Tag in der Woche. Der Tag, welcher zum Besuch der Gaststätte freigegeben wurde, wird ebenfalls vom Landratsamt bestimmt. Bei dieser Bestimmung ändert sich an dem unter 2 verkündeten Ausgangsverbot nichts.
7. Der Geschlechtsverkehr mit Frauen und Mädchen ist streng verboten und wo solcher festgestellt wird, ist Anzeigepflicht gegeben.
8. Zusammenkünfte von Landarbeitern polnischen Volkstums nach Feierabend auf anderen Höfen, sei es in Stallungen oder in den Wohnräumen der Polen, sind verboten.
9. Die Benutzung von Eisenbagnen, Omnibussen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch Landarbeiter poln. Volkstums ist verboten.
10. Bescheinigungen von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt), welche zum Verlassen des Ortes berechtigen, dürfen nur in ganz grossen Ausnahmefällen ausgestellt werden. Keinesfalls aber, wenn ein Pole eigenmächtig eine Dienststelle, sei es ein Arbeitsamt oder die Kreisbauernschaft, aufsuchen oder seinen Arbeitsplatz wechseln will.
11. Ein eigenmächtiger Stellenwechsel ist streng verboten. Die Landarbeiter polnischen Volkstums haben solange täglich zu arbeiten,

wie es im Interesse des Betriebs gelegen ist und vom Betriebsführer verlangt wird. Eine zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit besteht nicht.

12. Das Züchtigungsrecht steht jedem Betriebsführer für die Landarbeiter polnischen Volkstums zu, sofern gutes Zureden und Belehrungen ohne Erfolg waren. Der Betriebsführer darf in einem solchen Fall von keiner Dienststelle deswegen zur Rechenschaft gezogen werden.

13. Die Landarbeiter polnischen Volkstums sollen nach Möglichkeit aus der Hausgemeinschaft entfernt werden und können in Stallungen usw. untergebracht werden. Irgendwelche Hemmungen dürfen dabei nicht hindernd im Wege stehen.

14. Alle von Landarbeitern polnischen Volkstums begangenen Schandtaten, die dazu angetan sind, den Betrieb zu sabotieren oder die Arbeiten aufzuhalten, z.B. durch Arbeitsunwillen und freches Benehmen, unterliegen der Anzeigepflicht, auch dann, wenn es sich um leichtere Fälle handelt. Ein Betriebsführer, welcher durch pflichtgemässe Anzeige seinen Polen, der daraufhin eine längere Haftstrafe verbüssen muss, verliert, erhält auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt eine andere polnische Arbeitskraft zugewiesen.

15. In allen anderen Fällen ist nur noch die Staatspolizei zuständig.

Auch für die Betriebsführer sind hohe Strafen vorgesehen, sollte festgestellt werden, dass der notwendige Abstand von den Landarbeitern polnischen Volkstums nicht gewahrt worden ist. Dasselbe gilt auch für die Frauen und Mädchen. Sonderzuwendungen sind streng untersagt. Nichteinhaltung der Reichstarife für Landarbeiter polnischen Volkstums werden mit sofortiger Wegnahme der Arbeitskraft durch das zuständige Arbeitsamt bestraft.

In irgendwelchen Zweifelsfällen gibt die Landesbauernschaft - I B Auskunft.

Eine schriftliche Weitergabe obiger Vereinbarung an Landarbeiter polnischen Volkstums ist streng verboten.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Polen, welche sich noch im Kriegsgefangenenverhältnis befinden und somit der Wehrmacht unterstehen. In diesem Falle gelten die von der Wehrmacht bekannt gegebenen Regelungen.

Heil Hitler!

Im Auftrag

gez.Dr.Klotz.

H2466 – 0005

H2466 -0006

Q Q 23

EC- 68

USA - 205

H - 2466

EXHIBIT U.S.A. 205 (EC-68)

Filed Dec. 12, 1945
[illegible]
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

205

(EC-68)

A 088981

H2466 -0007

H2466-0008

2 Page